

## Darf man Kinder schlagen?

### Die gesellschaftliche Problematik

Die Tatsache, daß Kinder geschlagen und mißhandelt werden, rückt seit einiger Zeit wieder verstärkt in den Blickpunkt des Interesses von Sozialwissenschaftlern, Medizinern und Juristen und vor allem auch von Politikern. Es gibt verschiedene Gründe dafür.<sup>1</sup>

Der nächstliegende ist zunächst einmal, daß Kindesmißhandlungen auch heutzutage und auch bei uns viel weiter verbreitet sind, als viele annehmen. Leute, die mit Kindern – sei es als Lehrer, Sozialarbeiter, Ärzte usw. – viel zu tun haben, machen diese Erfahrung immer wieder. Tatsächlich aber ist es unmöglich, verlässliche Zahlen über den Umfang der Kindesmißhandlung zu finden. Durch einen dreibändigen Bericht einer Untersuchungskommission des britischen Parlaments, dessen Ergebnisse als halbwegs gesicherte Untergrenze für Kindesmißhandlung bezeichnet werden, verursachen in England und Wales Kindesmißhandlungen sechs Todesfälle pro Woche, 438 schwere und unheilbare Gehirnschäden jährlich, 3000 andere, schwere, oft bleibende Schäden – teils durch signifikant schwere Verletzungen, teils durch sehr ernsthafte Vernachlässigungen und Entbehrungserscheinungen –, sowie 40.000 mittlere und leichtere Verletzungen weitgehend ungeklärter Fernwirkung pro Jahr.<sup>2</sup>

Dazu kommt, daß das Phänomen der Prügelstrafe angesichts der größeren Sensibilität weiter Kreise der Bevölkerung gegen Gewaltanwendung im allgemeinen und gegen Kinder im besonderen heutzutage von vielen wohl aufmerksamer registriert wird als in Zeiten, in denen drastische Prügelstrafen und ein hartes Strafrecht auch für Kinder und sogar die Folter als selbstverständlich angesehen wurden.<sup>3</sup>

Man registriert darüber hinaus die medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sonstigen Ursachen und Folgen des Prügels viel systematischer als früher und analysiert sie wissenschaftlich. Man kommt dabei zu dem Ergebnis, daß das Verhalten der Kinder für die Gewaltanwendung ihnen gegenüber zwar ausschlaggebend sein kann, in der Regel aber nicht ist. Das Prügeln wird meistens mehr durch die psychologischen und sonstigen Probleme der Schlagenden als durch das Verhalten der Geschlagenen ausgelöst. Kindesmißhandlung wird immer vor allem durch die Probleme der Mißhandelnden verursacht. Die Folgen des Schlagens sind häufig schwerwiegender, als man zunächst annimmt.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> G. Ammon, *Kindesmißhandlung*, München 1979; D. Giesen, *Kindesmißhandlung? Zur Kinder- und Familienfeindlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland*, Paderborn – Wien – München – Zürich 1979.

<sup>2</sup> First Report from the Select Committee on Violence in the Family. Session 1976–77, *Violence to Children*, Vol. I: Report, Vol. II: Evidence, Vol. III: Appendices, London 1977; die angeführten Daten in I, X–XI.

<sup>3</sup> G. Pernhaupt – H. Czermak, *Die gesunde Ohrfeige macht krank. Über die alltägliche Gewalt im Umgang mit Kindern*, Wien 1980, 58.

<sup>4</sup> S. Simitis u. a., *Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Untersuchung über seine Verwirklichung in der vormundschaftsgerichtlichen Praxis*, Frankfurt 1979; G. Zenz, *Kindesmißhandlung und Kindesrechte. Erfahrungswissen, Normstruktur und Entscheidungsrationale*, Frankfurt/M. 1979.

Außerdem wird angesichts der stärkeren Betonung des Kindesrechts gegenüber dem Elternrecht angezweifelt, ob den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ein Züchtigungsrecht überhaupt zugestanden werden kann. Ja man verlangt nicht selten stärkere Interventionen von staatlicher Seite, um Mißbräuche des elterlichen bzw. erzieherischen Sorgerechts zu vermindern oder wenigstens einzuschränken.<sup>5</sup>

Kirchlicherseits steht man dieser Entwicklung öfters hilflos und nicht selten sogar eher ablehnend gegenüber. Herkömmlicherweise gehen die Moraltheologen und christlichen Pädagogen nämlich in der Regel davon aus, daß maßvolle Gewaltanwendung gegen Kinder durchaus berechtigt sein kann. Das liegt zunächst einmal an dem weitverbreiteten, aber heutzutage fragwürdigen Strafverständnis, demzufolge die Strafe einen Schuldausgleich nach dem vollen Maß der Schuld zu leisten habe. Zur Verhängung solcher Strafen aber seien die Eltern aufgrund ihrer elterlichen Verfügungsgewalt durchaus berechtigt, wenn sie nur die dabei einzuhaltenden Bedingungen erfüllen. Die körperlichen Züchtigungen als solche werden ihrerseits als durchaus geeignete und kindgemäße Strafen angesehen, weil sie schnell erfolgen, nur kurzen Schmerz verursachen und nicht lange nachwirken, wenn sie maßvoll erteilt werden, und so eine schnelle und nachhaltige Versöhnung der Kinder mit ihren Eltern begünstigen. Man weiß darüber hinaus auch aus Erfahrung, daß eine vorschnelle moralische und erst recht rechtliche Ächtung aller Schlagenden nicht nur pharisäisch ist, sondern auch verhindern würde, geduldig nach geeigneten psychologischen, soziologischen und vor allem pädagogischen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. zur Einschränkung des Schlagens zu suchen. Eine Verengung der Gewaltthematik auf ihren ethischen Aspekt würde nämlich dazu verleiten, die Gewalttäter, häufig die Eltern und Angehörigen der Kinder, vorschnell und einseitig ethisch zu verurteilen und ihnen so nicht zu helfen, ihr gewalttägliches Vorgehen abzubauen, sondern sie durch diskriminierendes und bestrafendes Verhalten in die Enge zu treiben und sie dadurch zur Selbstbehauptung in ihrem falschen Verhalten zu provozieren. Das heißt, das Problem der Gewalt gegen Kinder wird verschärft, wenn man die Gewalttägen zu den für die Gewalt allein verantwortlichen Sündenböcken abstempelt.

### Die ethische Problematik

Hinter dieser weitverbreiteten kirchlichen Einschätzung der körperlichen Züchtigung von Kindern steht also eine lange menschliche und pastorale Erfahrung im Umgang mit der Bestrafung von Kindern, die allerdings auch durch die jeweiligen Einseitigkeiten und Vorurteile der jeweiligen Zeit eingefärbt ist, wie uns die Geschichte der Kirche immer wieder und auch im konkreten Falle der Einschätzung der körperlichen Züchtigung zeigt. Aber die Kirche sträubt sich nicht gegen die Überwindung solcher Begrenztheiten. Man braucht zweifellos soziologischen, psychologischen, pädagogischen, medizinischen, juristischen und sonstigen Sachverstand, um die Gewaltanwendung gegen Kinder möglichst weitge-

---

<sup>5</sup> H. Petri – M. Lauterbach, Gewalt in der Erziehung. Plädoyer zur Abschaffung der Prügelstrafe. Analysen und Argumente, Frankfurt 1975; H. Bast – A. Bernecker – I. Kastien – G. Schmitt – R. Wolff (Hrsg.), Gewalt gegen Kinder. Kindesmißhandlungen und ihre Ursachen, Reinbek 1978; Kindesmißhandlung. Erkennen und Helfen. Hrsg. v. Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit, Bonn 1979; G. Pernhaupt – H. Czermak, a. a. O.

hend einzudämmen, und die Kirche ist zweifellos gewillt, sich diesen Sachverstand im Interesse der Kinder zu eigen zu machen.

Hinter der kirchlichen Einschätzung der Prügelstrafe steht aber auch eine Theorie zur sittlichen Beurteilung des rechtmäßigen Gebrauches der Gewalt gegen Kinder, durch die diese auf ein sittlich vertretbares Maß beschränkt werden soll. Die Kirche weiß nämlich sehr wohl, daß die Prügelstrafe etwas ist, auf das man an und für sich nicht angewiesen sein sollte, ohne die man aber in dieser bösen Welt anscheinend nicht auskommt. Darum muß man fragen: Welchen Sinn haben die Gewaltanwendung und ihre Bekämpfung letztlich? Diesen Sinn aber findet man nicht, wenn man den sozialen, psychologischen, medizinischen und sonstigen objektivierbaren Wirkungen der Gewaltanwendung und ihrer Bekämpfung nachgeht und somit das Problem der Gewalt bloß teleologisch bzw. zweckrational angeht. Man muß zu ihm schließlich und endlich doch deutend und wertend Stellung nehmen. Man deutet nämlich, wenn man annimmt, daß ein bestimmtes Verhalten bestimmte Konsequenzen haben wird, die man nicht genau berechnen, sondern nur vermuten kann, und man bewertet, wenn man von verschiedenen Wirkungen, die sich aus der Gewaltanwendung bzw. aus dem Verzicht auf sie für die davon Betroffenen ergeben, den einen vor den anderen den Vorzug gibt und aus diesem Grunde Gewalt ausübt bzw. auf ihre Ausübung verzichtet. Das geschieht z. B., wenn man eine Prügelstrafe verhängt, weil man annimmt, durch ihre Anwendung beim Bestrafen ein normengerechtes Verhalten erreichen zu können, und dafür in Kauf nimmt, daß dem Gestrafen nicht nur Schmerz zugefügt wird, sondern auch, daß dieser durch eben diese Bestrafung erniedrigt wird. Das geschieht ebenso, wenn man es umgekehrt vorzieht, eher auf normentsprechendes Handeln zu verzichten, das man angenommenermaßen nur durch Verhängung einer Prügelstrafe erreichen kann, als die mit der Prügelstrafe verbundene Erniedrigung in Kauf zu nehmen.

Um in diesen Fällen eine sittlich gute Entscheidung treffen zu können, muß man sich also klarmachen, der Verwirklichung welcher sittlich bedeutsamer Werte man vor der Verwirklichung anderer sittlich bedeutsamer Werte den Vorrang einräumen soll. Um das vernünftig zu begründen, muß man eine anthropologische Vorstellung von der Bedeutsamkeit der verschiedenen möglicherweise zu verwirklichenden Werte für die sittliche Entfaltung des Menschen haben. Das bedeutet, daß die rechtlichen und sittlichen Rechtfertigungsversuche der Gewaltanwendung und speziell des Rechtes, Kinder körperlich zu züchtigen, unterschiedlich ausfallen, je nachdem, ob man sie entsprechend der herkömmlichen naturrechtlichen Sicht (im Sinne des Dingnaturrechts) oder entsprechend der heutzutage sich immer mehr durchsetzenden menschenrechtlichen Sicht bewertet.

#### **Normen für die ethische Bewertung des Schlagens in naturrechtlicher Sicht**

Tatsächlich verwendet die Kirche zur Bewertung des Krieges, der Notwehr, der Strafe im allgemeinen und der körperlichen Züchtigung von Kindern im besonderen herkömmlicherweise Normen, von denen man subsumptiv Handlungsanweisungen für bestimmte Situationen nach folgendem Muster ableiten kann: Eine Prügelstrafe ist berechtigt, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen aber sind unter bestimmten Umständen erfüllt, also ist die Prügelstrafe unter diesen bestimmten Umständen berechtigt. Diese bestimmten Bedin-

gungen nun, die für die Berechtigung der Prügelstrafe maßgeblich sind, sind folgende:

1. Die Strafe wird von den dazu berechtigten Eltern bzw. Erziehern erteilt. Man begründet das damit, daß die Eltern aufgrund ihres Erzeugerverhältnisses gegenüber den Kindern und aufgrund ihres Erzieherverhältnisses und die Erzieher bloß aufgrund dieses Erzieherverhältnisses, demzufolge sie den Kindern für sie notwendige Erzieherdienste leisten, ein Recht dazu haben, die Kinder nicht nur nach der Art eines Treuhänders soweit zu bestrafen, wie das in deren wohlverstandenen Eigeninteresse erforderlich ist, sondern darüber hinaus nach der Art eines autonomen Souveräns nach klugem Ermessen auch soweit zu bestrafen, wie das im wohlverstandenen Eigeninteresse der Eltern bzw. der von den Erziehern vertretenen Institutionen erforderlich ist.

Die 2. Bedingung für die Berechtigung einer solchen Strafe im wohlberechtigten Interesse der Eltern bzw. der Erzieher ist deshalb, daß die mit der Bestrafung verfolgten Interessen mit den Erfordernissen der Sittlichkeit vereinbar sind. Das heißt, die Strafenden dürfen mit ihrer Bestrafung subjektiv (ex opere operantis) kein in sich sittlich schlechtes Ziel verfolgen und darum auch kein Ziel, das dem objektiv mit der Strafe verfolgten Zweck (dem opus operatum) widerspricht. Dann haben sie die für eine berechtigte Bestrafung sittlich erforderliche Absicht.

3. Weil die subjektive Absicht der Strafenden nicht dem objektiven Zweck der Strafe widersprechen darf, muß weiterhin ein berechtigter Grund für die körperliche Züchtigung vorliegen. Der aber liegt vor, wenn die Gewaltanwendung notwendig und geeignet ist, Unrecht, Unordnung und Gewalt wirksam zu bekämpfen. Dieses Rechts- und Sittenverständnis geht von dem Vorverständnis aus, daß das Recht in keinem Fall dem Unrecht zu weichen braucht, selbst wenn das nur um den Preis möglich ist, daß gegen Gewalttäter brutaler vorgegangen wird, als sie selbst vorgehen.

Ob ein gerechter Grund für eine körperliche Züchtigung vorliegt, hängt nach dem oben erwähnten Beispiel davon ab, ob das den berechtigten Ansprüchen der Eltern entsprechende Verhalten der Kinder gegenüber den mit der Züchtigung verbundenen Schmerzen und gegenüber der damit verbundenen Erniedrigung vorzugswürdig ist. Genau das aber wird von den Vertretern der Prügelstrafe unter der Voraussetzung und unter der Bedingung angenommen, daß die Prügelstrafe geeignet ist, die Schuld nach dem Ausmaß der Schuld auszugleichen, die aus der Nichtbeachtung der berechtigten Erzieherinteressen entsteht. Dieses Urteil setzt also voraus, daß eine körperliche Züchtigung zum Zwecke der Bestrafung mit der Menschenwürde vereinbar ist. Das leuchtet den Vertretern dieses Standpunktes ein und wird von ihnen nicht weiter problematisiert. Diese Auffassung ist bislang wohl die bei uns vorherrschende sittliche Überzeugung. Deshalb gilt nach unserem Recht auch die maßvolle Züchtigung der Kinder durch die Eltern und sonstigen Erzieher als zulässig. Dieses Recht wird als im Recht und der Pflicht zur Erziehung begründet angesehen.

Aus diesem Grunde hat es deshalb z. B. auch der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) abgelehnt, jegliche Züchtigung als menschenunwürdig anzusehen. Seine in dieser Ablehnung implizierte Anerkennung eines maßvollen Züchtigungsrechts geht davon aus, daß das tatsächlich in der Bevölkerung vorhandene sittliche Bewußtsein es verbietet, jegliche Züchtigung strafrechtlich zu verurteilen. Der BGH wertet dieses tatsächliche Bewußtsein seinerseits nicht als sittlich richtiges Bewußtsein, sondern legt eher nahe, daß es sich dabei um ein falsches sittliches Bewußtsein handelt. Es kommt ihm bloß darauf an, den Teu-

felskreis der Gewalt dadurch zu durchbrechen, daß er maßvolle Prügelstrafen seinerseits nicht gewaltsam mit dem Hammer des Strafrechts bekämpft. Er weiß, daß eine gewaltfreie Erziehung nur dann verwirklicht werden kann, wenn das sittliche Bewußtsein sich ändert. Auch er macht uns insofern darauf aufmerksam, daß das entscheidende Problem bei der Verhinderung von Gewalt gegen Kinder ein ethisches ist. Alle Versuche, den Schutz gegen Kindesmißhandlungen zu verbessern und wirksamer zu gestalten, sollten von dieser Einsicht ausgehen.<sup>6</sup>

4. Diese wirksame Gewaltbekämpfung soll möglichst maßvoll erfolgen und deshalb unnötige Gewaltanwendung vermeiden, dann geschieht sie auf angemessene Weise.

### Die Einseitigkeiten der normativen Theorie

Diese Theorie zur Entschuldigung der körperlichen Züchtigung unter bestimmten Umständen stieß angesichts sich wandelnder Vorstellungen über das Elternrecht und im Zusammenhang damit über die gerechte Bestrafung sowie über die personale Bedeutsamkeit körperlicher Züchtigung zunehmend auf Schwierigkeiten.

1. Die dieser Theorie zugrundeliegende Elternrechtstheorie beachtet nicht genügend, daß die Eltern und Erzieher den Kindern gegenüber Eigeninteressen nur soweit vertreten dürfen, wie es den Erfordernissen der Gemeinwohlgerechtigkeit entspricht, aber nicht verlangen dürfen, daß die Kinder ihren Eltern und Erziehern die ihnen von diesen erwiesenen Wohltaten nach dem Maß der Tauschgerechtigkeit zurückstatten. Eltern und Erzieher dürfen deshalb Kinder nicht nach der Art eines autonomen Souveräns für Verhaltensweisen strafen, die zwar an und für sich durchaus legitimen subjektiven Erziehungsvorstellungen der Eltern und Erzieher widersprechen, aber tatsächlich durchaus gemeinwohlgerecht sind. Sie sollen vielmehr nach der Art einer demokratischen Autorität in unparteiischer Weise nach dem Maßstab entscheiden, ob durch eine bestimmte Bestrafung dem Wohl aller davon Betroffenen besser gedient wird als durch den Verzicht auf diese Bestrafung oder durch eine andere Form des Vorgehens. Eltern und Erzieher dürfen demnach bei einer Bestrafung sich nicht damit begnügen, zu fragen, ob sie mit ihr gegen bestimmte sittlich erforderliche Normen verstößen, sondern sie müssen prüfen, ob sie durch eine Bestrafung oder den Verzicht auf sie ihrem erzieherischen Ziel und somit dem Kindeswohl unter Berücksichtigung des Gemeinwohls besser oder schlechter dienen.

Insofern wirkt es auch fragwürdig und gibt zu groben Mißverständnissen Anlaß, wenn ein elterliches Züchtigungsrecht aus der natürlichen Liebe der Eltern zu ihren Kindern oder aus dem engen Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern begründet wird, weil so dem Eindruck Vorschub geleistet wird, daß die Kinder ein Besitz der Eltern seien, über den sie nach ihrem Ermessen frei verfügen dürften, eine Auffassung, die übrigens sogar das Besitzrecht einseitig individualistisch interpretiert. Aufgrund des Vertrauensverhältnisses zwischen Eltern und Kindern sollen diese vielmehr eher als sonst bereit sein, Fehlverhalten, und zwar vor allem mehr oder weniger unvermeidliches Fehlverhalten, zu tolerieren. Aber es wäre verkehrt, aus dem größeren Vertrauensverhältnis und der größeren To-

<sup>6</sup> Vgl. G. Dürig, in: Th. Maunz u. a., Kommentar zum GG Art. 2 Abs. II Rdnr. 42–48, bes. Rdnr. 48, der der Auffassung ist, daß das formal anerkannte Züchtigungsrecht material grundgesetzwidrig ist; Th. Vormbaum, Zur Züchtigungsbefugnis von Lehrern und Erziehern, in: Jurist. Rundschau 1977, 492–498.

leranzbereitschaft ein Recht auf härtere Bestrafung abzuleiten. Aufgrund dieses Vertrauensverhältnisses wird es vielmehr möglich und nötig, weniger hart durchzugehen, als es sonst vielleicht erforderlich wäre.

2. Da nach dem soeben über das Elternrecht Ausgeführten die subjektive Sinngebung des Strafens mit dessen objektivem Zweck übereinstimmen soll, darf das oberste Ziel des Strafens nicht darin bestehen, dem Recht derer, in deren Interesse die Strafen erteilt werden, auf jeden Fall wirksam Geltung zu verschaffen. Man muß vielmehr nach dem Prinzip der Gemeinwohlgerechtigkeit mit der Bestrafung den Bestraften genauso gerecht werden wie denjenigen, deren Recht durch die Bestrafung Geltung verschafft werden soll.<sup>7</sup>

Die Devise, daß auf einen groben Klotz ein grober Keil gehört, ist folglich nicht nur pragmatisch falsch, weil sie dazu angetan ist, Gewalt zu eskalieren, statt zu deeskalieren, sie ist vielmehr auch sittlich und rechtlich – de lege ferenda – zu verwerfen, weil es den Menschenrechten widerspricht, gegen jemanden mehr Gewalt anzuwenden, als er selbst anwendet. Gewalt mit größerer Gewalt zu begegnen, als der Gewalttäter angewandt hat, ist Rache. Solche Gewaltanwendung ist der Reflex derjenigen, die sich auf jeden Fall und mit jedem Mittel durchsetzen wollen. Wenn ihr Ziel nur unter der Bedingung erreichbar ist, daß sie ihren Gegnern härter begegnen als diese ihnen selbst, sind sie zu dieser eskalierenden Konfrontation mit ihnen bereit, weil es rein teleologisch betrachtet vernünftig ist. Aber dann handelt man nach praxeologischen und nicht nach sittlichen Kriterien. Ein Recht oder eine Sittlichkeit, die wie unser Recht und unsere weitverbreitete Sittlichkeit behaupten, daß die Wirksamkeit und nicht die Angemessenheit das grundlegende Prinzip der Gewaltbekämpfung ist, gehen letztlich davon aus, daß man unter der Bedingung alles tun darf, was man kann, daß man nur so seine eigenen Rechte wahren bzw. die etablierte sittliche bzw. rechtliche Ordnung aufrechterhalten kann. Dann darf man, wenn man sein Recht nicht anders durchsetzen kann, z. B. die Todesstrafe gegenüber jemandem verhängen, der zwar permanent asozial ist, aber die Existenz seiner Mitmenschen nicht gefährdet. Dann darf man unruhige Kinder und Jugendliche schlagen, um sein eigenes Recht auf Ruhe durchzusetzen usw. Dann darf man sich aber eigentlich auch nicht gegen die Wiedereinführung der Prügelstrafe im Iran und der Verstümmelungsstrafe in Saudi-Arabien wehren, die genau damit begründet wird, daß man sich nur so wirksam gegen bestimmte Vergehen schützen kann, die in Wirklichkeit aber nicht so gemeinwohlgefährlich sind, daß sie mit einer solch harten Bestrafung geahndet werden dürfen.

3. Daß im Zusammenhang mit der Theorie der Entschuldigung der Gewaltanwendung unter bestimmten Bedingungen die Prügelstrafe relativ leicht als eine angemessene Bestrafung angesehen wird, hat schließlich seinen Grund darin, daß die körperliche Züchtigung im Kontext dieser Straftheorie nicht als ein außergewöhnlich weitreichender Eingriff in die Integrität der Persönlichkeit angesehen wird. Das hängt wohl einerseits damit zusammen, daß die körperliche Züchtigung eine viel schneller abgeschlossene Bestrafung darstellt als z. B. die Freiheitsstrafe. Aber der tiefere Grund dafür ist doch in einem Verständis der Leiblichkeit zu suchen, demzufolge mit dieser Züchtigung zwar dem Leib

---

<sup>7</sup> W. Molinski (Hrsg.), *Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe*, Wien – Freiburg – Basel – Göttingen 1979.

Schmerz zugefügt, aber die Persönlichkeit als solche nicht so sehr getroffen wird. Nach dem sich immer mehr durchsetzenden Verständnis aber stellt die körperliche Züchtigung immer einen Eingriff in den unmittelbaren und unveräußerlichen Persönlichkeitsbereich des Gezüchtigten dar, weil der Leib nicht nur unabdingbar zum Menschsein gehört, sondern die Leiblichkeit auch Ausdruck der Persönlichkeit ist. Wir sind Menschen, weil wir einen Leib *haben* und wir *sind* leibhaftige Persönlichkeit. Demnach wird durch eine körperliche Züchtigung unmittelbar – wenn auch unterschiedlich stark – in die Grundlage unseres Lebens eingegriffen und gleichzeitig unsere persönliche Würde direkt verletzt. Insofern ist die körperliche Züchtigung immer eine gewaltsame Erniedrigung, die den Gezüchtigten noch wesentlich unmittelbarer als die äußere Freiheitsberaubung durch Freiheitsstrafen in seiner Selbstentfaltung und in seiner Freiheit beeinträchtigt. Der physische Schmerz ist nicht die einzige und häufig auch nicht die wichtigste Auswirkung von körperlicher Strafe. Sie ist gleichzeitig auch Symbol der Zurückweisung, der Demütigung und Entehrung.

### **Entscheidungskriterien für die ethische Bewertung des Schlagens in menschenrechtlicher Sicht**

Angesichts dieser Schwierigkeiten wird die normative Theorie zur Entschuldigung der Prügelstrafe zunehmend durch eine Entscheidungstheorie abgelöst bzw. ergänzt. Ihr zufolge muß man in den sich wandelnden Situationen nicht anhand von vornherein feststehender materialer Normen, unter die angenommenmaßen alle möglichen Situationen subsumiert werden können, ablesen bzw. ableiten, was unter den konkreten Umständen zu tun ist; man muß vielmehr anhand von formalen Kriterien entscheiden, wie unter sich nicht bloß stets wandelnden, sondern stets neuen Bedingungen dynamische, prinzipiell unauslöschliche und darum offene Zielvorstellungen am besten verwirklicht werden können. Man fragt also nicht mehr innerhalb eines prinzipiell umfassenden und deshalb statischen und geschlossenen Systems, welche Verhaltensweisen systemgerecht sind und so z. B. konkreten Vorstellungen von der Gerechtigkeit entsprechen, sondern man fragt im Rahmen eines prozessualen Denkens, inwiefern das angestrebte Ziel unter den konkreten einmaligen Umständen optimal verwirklicht werden kann, wie also z. B. die formale Idee der Gerechtigkeit in einem bestimmten, in dieser Weise nicht wiederholbaren Kontext inhaltlich verwirklicht werden kann.

In menschenrechtlicher Sicht wird diese formale Idee der Gerechtigkeit zwar insofern bereits inhaltlich konkretisiert, als man aufgrund inhaltlicher anthropologischer Vorstellungen davon ausgeht, daß die Menschen bestimmte materiale Rechte haben, also z. B. auf Selbstbestimmung, körperliche Integrität usw. Diese materialen Rechte werden aber gleichzeitig als eine formale Zielvorstellung insofern verstanden, als sie unter den konkreten Umständen immer nur als begrenzt verwirklichbar angesehen werden. Man muß deshalb unter den wechselnden Umständen jeweils neu entscheiden, wie die Gerechtigkeit in der konkreten Situation optimal verwirklicht werden kann. Was unter bestimmten Umständen konkret menschengerecht ist, steht somit nicht ein für alle Male fest, sondern hängt inhaltlich davon ab, was unter den sich wandelnden Verhältnissen möglich ist.

In diesem Sinne werden das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Meinungsäußerung, Eigentum und Arbeit usw. zunächst als *Abwehrrechte* derart verstanden, daß niemand an seiner Entfaltung behindert werden darf, soweit er dadurch nicht die Entfaltung anderer behindert. Daraus werden dann in einer zweiten Stufe die sogenannten sozialen *Anspruchsrechte* abgeleitet, denen zu folge man von der Rechtsgemeinschaft erwarten darf, daß sie denjenigen, die sich von sich aus nicht gleichermaßen wie alle anderen nach ihren eigenen Fähigkeiten und Bedürfnissen entfalten können, die entsprechenden Hilfen gewährt, damit sie gleichermaßen wie alle anderen ihr Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, auf Meinungsäußerung, auf Eigentum und Arbeit usw. entfalten können. *Herrschaft* und Gewalt über andere darf man diesem Vorverständnis zufolge nur in dem Maße ausüben, wie das 1. zur chancengleichen Entfaltung aller nötig ist und wie das 2. im wohlverstandenen Eigeninteresse desjenigen nötig ist, der nicht selbst über sich verfügen kann und dessen Interessen jemand treuhänderisch wahrzunehmen hat.

Aus der Anwendung dieses menschenrechtlichen Grundansatzes ergeben sich als sittliche Grundprinzipien für die Berechtigung der Gewaltanwendung gegen Kinder:

1. Man darf mittels persönlicher und struktureller Gewalt niemanden an seiner freien Entfaltung nach seinen eigenen Bedürfnissen und Fähigkeiten hindern, sofern er selbst durch seine Entfaltung die Chancengleichheit anderer nicht beeinträchtigt.
2. Die Gemeinschaft aller sittlich Bemühten bzw. die Rechtsgemeinschaft soll durch ihre Herrschaftsorgane nach Kräften all denjenigen helfen, die durch persönliche und strukturelle Gewalt daran gehindert werden, sich gewaltfrei genauso wie alle anderen entfalten zu können.
3. Man darf deshalb auf gewaltamen Mißbrauch der Entfaltungsrechte einzelner oder von Körperschaften bis hinauf zu Staaten mit Gegengewalt allenfalls soweit reagieren, a) wie sie selbst in die Rechte anderer eingreifen und b) wie ein so weitreichender Eingriff nötig ist, um sie von ihrer Gewalttätigkeit abzubringen.
4. Man darf aufgrund einer erzieherischen Verpflichtung in die Unversehrtheit und Freiheit eines Kindes treuhänderisch nur soweit eingreifen, wie das im wohlverstandenen Interesse des Kindes und somit auch zur Wahrung seiner Menschenrechte nötig ist.

Man darf demnach – sittlich gesprochen – Gewalt keinesfalls mit größerer Gegengewalt begegnen und Unrecht nicht durch größeres Unrecht aus der Welt zu schaffen versuchen, sondern man muß sich um eine Deeskalation von Gewalt dadurch bemühen, daß man versucht, Böses mit Guten zu vergelten und Unrecht durch Recht zu überwinden. Man sollte demnach bereit sein, eher geringes Unrecht hinzunehmen, als größeres Unrecht zu tun.

Man sollte weiterhin Kinder nicht primär nach den Zielvorstellungen erziehen, die der Verwirklichung der Interessen des Erziehers bzw. der von ihm vertretenen Institutionen dienen, sondern nach denjenigen, die im wohlverstandenen Interesse des Kindes sind und innerhalb dieses Rahmens und in diesem Sinne sekundär auch die berechtigten Interessen des Erziehers bzw. der von ihm vertretenen Institutionen berücksichtigen.

## Konsequenzen für die Beurteilung der Prügelstrafe

Aus der Anwendung dieser Prinzipien auf unsere konkrete Wirklichkeit ergibt sich als eindeutiges sittliches Postulat: Körperliche Gewalt darf man allenfalls in Notwehr gegen ebenfalls körperliche Gewalt anwenden, und zwar maximal in dem Ausmaße, wie sie der Gewalttäter selbst ausübt. Körperliche Züchtigung als gezielte Strafmaßnahme dagegen ist prinzipiell abzulehnen, weil sie einen unnötigen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Menschen darstellt und seine Menschenwürde verletzt. Sie ist dementsprechend – nach dem hier vertretenen sittlichen Standpunkt – auch nicht eltern- bzw. erziehungsrechtlich zu rechtfertigen.

Strafen und nicht bloß Notwehr ausüben kann man nämlich immer nur, wenn man mehr Macht hat als der Straftäler und gleichzeitig bereit ist, diese Macht nach ethischen Grundsätzen anzuwenden, und zwar so, daß sie in den Dienst der Herstellung bzw. Wiederherstellung einer gerechten Ordnung und der Versöhnung gestellt wird. Man soll zum Zwecke der Bestrafung seine überlegene Macht deshalb einerseits so nachdrücklich einsetzen, wie es nach klugem Ermessen nötig erscheint, damit der mit Strafe Bedrohte sich veranlaßt sieht, von seiner Gewalttätigkeit abzulassen, um der ihm angedrohten Gegengewalt zu entgehen. Nach dem bereits Ausgeführten darf man zu diesem Zwecke keinesfalls mehr Gegengewalt anwenden, als der Gewalttäter gewalttätig wurde. Man soll anlässlich dieser möglichst reduzierten und somit deeskalierenden Gewaltanwendung, bei der man sich darum bemüht, den Gewalttäter in seiner Unversehrtheit möglichst weitgehend zu respektieren, andererseits gleichzeitig versuchen, diesen durch fördernde und stützende Maßnahmen, durch freundliches und liebevolles Entgegenkommen dazu zu motivieren und zu veranlassen, anstatt der gewalttätigen Konfrontation lieber friedliche Kooperation zu suchen und so seinem wohlverstandenen eigenen Interesse entsprechend zu handeln.

Körperliche Züchtigung würde demnach nur dann verdienen, als Strafe bezeichnet zu werden, wenn sie nicht nur subjektiv und objektiv, d. h., seitens der Strafenden und seitens der zu Bestrafenden dazu angetan wäre, Friede und Versöhnung herzustellen, sondern wenn sie darüber hinaus auch gleichzeitig unbedingt erforderlich wäre, um dieses Ziel zu erreichen und dieses durch kein anderes Mittel erreicht werden könnte, das weniger in die persönliche Unversehrtheit der Straftäler eingreift. Gerade diese Bedingungen erfüllt die körperliche Züchtigung jedoch in aller Regel nicht.

Sie ist 1. nur zu oft dazu angetan, nicht Frieden und Versöhnung zu stiften, sondern Gewalttätigkeit und Haß zu fördern. Es wurde von kompetenter Seite immer wieder darauf hingewiesen und nachgewiesen, daß harte körperliche Strafen zur Kinder- und Jugendkriminalität beitragen können. Schon Johann Ignaz von Felbiger wies im vorigen Jahrhundert, in dem sogar noch in den Schulen drakonische Körperstrafen verhängt wurden, in seinen klassischen Anweisungen für „rechtschaffene Schulleute“ darauf hin, daß die Schulkinder insgesamt durch zu strenge Strafen vom Lernen abgehalten wurden, „die aber, welche man derart bestraft, erbittert und dadurch wohl niemals gebessert werden“.<sup>8</sup> Der bekannte Jugendkriminologe H. J. Schneider seinerseits stellte bereits 1967 fest: „Neuere

<sup>8</sup> J. I. v. Felbiger, Eigenschaften, Wissenschaften und Bezeichen rechtschaffener Schulleute. Ausgabe besorgt von J. Scheveling, Paderborn 1959, 104.

jugendkriminologische Untersuchungen haben gezeigt, daß gerade die Eltern, die in ihrer Kindheit und Jugend körperlich schwer gezüchtigt worden sind, zu Kindesmißhandlungen neigen. Grausamkeiten gegenüber Tieren und Gewalttätigkeiten gegenüber Mitschülern, insbesondere Mädchen, lassen den demoralisierenden Effekt körperlicher Züchtigung auf die Kinder und Jugendlichen deutlich werden.<sup>9</sup> Der Grund dafür ist darin zu suchen, daß der Drang zur Aufsäsigkeit größer wird, wenn durch die Züchtigung die Freiheit zu sehr dezimiert und beschränkt wird.

Man kann 2. keineswegs davon ausgehen, daß die Züchtigenden bei ihrem brutalen Vorgehen in aller Regel nur oder auch nur vornehmlich den normativen Ansprüchen der Erziehung und der Strafe entsprechen wollen und sich vom wohlverstandenen Interesse der Kinder leiten lassen. Häufig sind diejenigen, die Kinder schlagen und mißhandeln, den verständlichen und berechtigten Ansprüchen und den Provokationen der ihnen Anvertrauten einfach nicht gewachsen. Nicht selten versuchen sie von den Kindern mit Gewalt etwas zu erreichen, was bloß ihren eigenen Wünschen, nicht aber den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Kinder entspricht. Sie versuchen sich ihnen gegenüber dann strafend statt helfend und heilend durchzusetzen. Gerade bei besonders frustrierten und unangepaßten Kindern, die eine heftige Reaktion der Erzieher nur zu leicht provozieren, wird durch die Prügelstrafe die seelische Schädigung sehr leicht verhärtet und fixiert statt behoben.

Die Kinder, die gezüchtigt werden, haben dementsprechend häufig den berechtigten Eindruck, daß die Erwachsenen auf diese Weise nur ihre Wut an ihnen ausspielen.

In jedem Fall liegt eine große Gefahr für die sittliche Entwicklung der Jugend darin, wenn die Erzieher, die im Guten wie im Schlechten als Vorbild wirken, sich mit Gewalt durchsetzen, weil dergleichen zu Bewunderung und Nachahmung führen könnte.

Dazu kommt 3., daß körperliche Bestrafung einer Kapitulation vor geistigen Überzeugungsmöglichkeiten gleichkommt und auf harte Bestrafungsmaßnahmen zurückgreift, wo man mit Sachverstand und Phantasie mit weniger tief eingreifenden Maßnahmen auskommt.

Schon Adolf Diesterweg, der die deutsche Volksschule und den Volksschullehrer entscheidend geformt hat, wandte sich energisch gegen die Überschätzung äußerer Zuchtmittel: „Der ganze Kram von Disziplinarmitteln konzentriert sich daher in der einen Forderung an den Lehrer: lehre mit didaktischer und folglich auch mit disziplinarischer Kraft und Geschicklichkeit! Das Lehrprinzip ist auch zugleich das Erziehungsprinzip . . .

Von den Straf- und Zuchtmitteln reden wir lieber gar nicht. Sie sind meist unnütz und unnötig, wo der Unterricht rechter Art, das heißt natur- und sachgemäß ist. Der Schüler soll in der Schule arbeiten, und zwar mit Lust. Wo es der Fall ist, da fallen wenig oder keine Ungehörigkeiten vor; wo es nicht der Fall ist, wird man stets regeln und strafen müssen, und doch ohne den beabsichtigten Erfolg.“<sup>10</sup>

<sup>9</sup> H. J. Schneider, Das Erziehungsgeschehen zur Verhütung und Behandlung der Kinder- und Jugendkriminalität, in: Willmann-Institut (Hrsg.), Pädagogik der Strafe, Freiburg – Basel – Wien 1967, 415.

<sup>10</sup> A. Diesterweg, Wegweiser zur Bildung für deutsche Lehrer. Ausgabe besorgt von J. Scheveling, Paderborn 1958, 180.

Was für die Schule gilt, in der man heutzutage durchwegs ohne Körperstrafen auskommt, gilt für alle anderen Bereiche. Es sollte erst recht im familiären Bereich gelten, in dem heutzutage auch in der Tat eine immer größer werdende Anzahl von Eltern eine gewaltfreie Erziehung mit Erfolg praktiziert. Politische Ereignisse, die ungetilgten Erinnerungen an die Brutalität totalitärer Systeme und die Greuel des Krieges, dazu ein neues Verständnis für den Wert der einzelnen Person drängen auf eine unverkürzte Menschlichkeit auch in der Behandlung ungezogener und aufsässiger Kinder. Es muß eine erzieherische Atmosphäre des Wohlwollens und der Geduld sowie der Kooperation geschaffen werden, die es möglich macht, daß auch bei schweren Verfehlungen wie Widerstand leisten, Gehorsamverweigerung, groben Frechheiten und Roheitsvergehen, auf menschlichere Strafen als auf Prügel zurückgegriffen werden kann. Angesichts der grundlegenden Bereitwilligkeit der Kinder, Ordnungen anzuerkennen und der betonten personalen Bindungen, nach denen sie sich sehnen und zu denen sie fähig sind, kann man sich durchaus mit Kleinformen der Strafe begnügen, die nicht auf Vergeltung, sondern auf Wiedergutmachung und Versöhnung abzielen.

4. schließlich überzeugen die Argumente, die für die Angemessenheit von Prügelstrafen vorgebracht werden, nicht.

4.1. So versuchen die Anhänger der Prügelstrafe, diese immer wieder mit dem Argument zu rechtfertigen, daß sie der Vitalität der Kinder entspreche, die in ihrer Unreife verstärkt dazu neigen, sich recht schnell mit mehr oder weniger heftiger Brachialgewalt durchzusetzen, wo ihnen andere Methoden der Durchsetzung zu schwer erscheinen. Die maßvolle Prügelstrafe sei so für sie eine besonders verständliche und folglich wirksame Strafe. So stelle die körperliche Strafe in Ausnahmefällen die einzige Strafe dar, die eindeutig und einigermaßen unmißverständlich „kapiert“ werde. Sie sei auch in manchen Fällen besonders pädagogisch, weil die Strafe der Tat auf dem Fuße folge und so dem Fassungsvermögen von Kindern und Heranwachsenden besser als andere Strafen mit einem erheblichen Liebesentzug entspreche. Das gelte ganz besonders, wenn ein Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher und Zögling bestehe und nach der Strafe sofort eine wirkliche Versöhnung erfolge. Dann werde die Gewaltanwendung auch keineswegs als entwürdigend, sondern als durchaus angemessen und gerecht empfunden. Tatsächlich haben normale gesunde und seelisch stabile Kinder eine gelinde, schnell vollzogene körperliche Strafe häufig lieber als eine andere wie z. B. Strafarbeiten, Nachsitzen u. ä.

Der Hinweis, daß gesunde Kinder maßvolle körperliche Strafen gut verkraften und auch anderen Strafen vorziehen, beweist aber nicht etwa, daß diese Art der Bestrafung für solche Kinder angemessen und tatsächlich nicht entwürdigend ist, sondern nur, daß diese Kinder, aber eben nur diese seelisch robusten Kinder, ohne Schaden auch in einem gewalttätigen Milieu überleben und sich ihm anpassen, in dem ein entsprechend tiefes Kommunikations- und Vergeltungsniveau herrscht. Es beweist aber nicht, daß diese Art der Bestrafung angemessen ist, bloß weil sie im Augenblick zweckmäßig erscheint. Man übersieht dabei nämlich, daß diese Art der Bestrafung nicht geeignet ist, den Teufelskreis der Gewalttätigkeit zu durchbrechen, sondern im Gegenteil dazu angetan ist, ihn zu verfestigen, weil man auf diese Weise die Prügelstrafe ideologisch rechtfertigt, die dann nur zu

leicht zu exzessiver Kindesmißhandlung entartet, eben weil man das Sittlichkeitsprinzip durch das Wirksamkeitsprinzip zu ersetzen versucht.

Aber auch unter der Rücksicht der Zweckmäßigkeit ist festzuhalten, daß man Kindern nicht erzieherisch hilft, wenn man zu ihnen auf die Ebene ihrer unreifen und unausgegorenen Vitalität herabsteigt, sondern gerade dann, wenn man sie aus ihr herauszuziehen sucht. Insofern entlarvt sich die Prügelstrafe auch als ein regressives Verhalten der Erwachsenen, das gerade nicht erzieherisch wirkt. Kinder sollen aber von der Reaktion der Erwachsenen auf gewalttägliches Verhalten gerade ein gewaltfreieres Handeln lernen und „kapieren“, daß man Konflikte nicht durch Kraftmeierei, sondern durch Bemühen um Versöhnung lösen soll. Wenn der Erzieher davon beseelt ist, wird ihm sein besonderes Vertrauensverhältnis zum Zögling dazu helfen, eine Bestrafung zu finden, die von diesem durchaus verstanden und nicht als ein so weitreichender Liebesentzug wie eine körperliche Züchtigung empfunden wird.

Dazu kommt, daß viele Kinder sich durch körperliche Züchtigung in ihrer persönlichen Ehre tatsächlich doch bedroht sehen. Das gilt insbesondere für Mädchen, für Jugendliche in der Pubertät und für sensible Kinder. Außerdem wird keine Strafe so rasch ohne pädagogische Vorüberlegung verhängt, nutzt sich so schnell ab und wird darum wirkungslos wie die Körperstrafe. Erziehung durch Prügel gleicht der Dressur. Überdies bringt sie den zu Erziehenden in ein Gefühl der ohnmächtigen Unterlegenheit, der Machtlosigkeit, aus der heraus sich die Person niemals entfalten kann.

4.2. Das Argument, daß man bei bestimmten besonders renitenten Kindern ohne körperliche Züchtigung nicht auskomme, ist angesichts der Tatsache, daß viele Erwachsene in einer Atmosphäre der Gewalt aufgewachsen sind und infolgedessen nur mit großen Schwierigkeiten lernen, selbst gewaltfrei zu handeln, nur zu verständlich. Es weist darauf hin, daß wir langer therapeutischer und heilpädagogischer Prozesse bedürfen, um so sozialtauglich zu werden, daß wir in der Familie, in der Schule, im öffentlichen und internationalen Leben hinreichend gewaltfrei handeln können. Diese mangelnde Sozialtauglichkeit ist deshalb sicherlich ein Entschuldigungsgrund für manche körperliche Züchtigung und sogar Kindesmißhandlung. Aber mit unserer Unzulänglichkeit und Verdorbenheit kann man keine Berechtigung der körperlichen Züchtigung begründen; man kann sie auf diese Weise nicht sittlich rechtfertigen. Daß man früher von anderen geschlagen worden ist, ist kein Berechtigungsgrund dafür, daß man jetzt selbst schlagen darf. Man darf nicht sagen, was im Strafvollzug des Staates nicht bloß aus pragmatischen und rechtlichen, sondern gerade auch aus sittlichen Gründen abgelehnt wird und nicht mehr möglich ist, darf in der Schule oder im Elternhaus aufrechterhalten werden. Gerade weil im familiären Bereich viel zu oft zu unüberlegt und zu affektiv gestraft wird, weil hier das Verhalten der Eltern den Kindern gegenüber nicht nur viel weniger kontrolliert wird, sondern auch viel weniger kontrolliert werden kann und darf, ist es unbedingt erforderlich, jegliche Versuche, die körperliche Strafe als angemessen und notwendig zu rechtfertigen, abzulehnen, weil nur so die Würde und Unversehrtheit der Kinder hinreichend geschützt werden kann.